

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 4. Juni 2018	Nr. 100
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen

Vom 9. Mai 2018

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. Mai 2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Weiterbildungsbereich (AT WB) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil für Prüfungsordnungen im Weiterbildungsbereich (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 (Brem.ABl. S. 1463), berichtigt am 14. März 2014 (Brem.ABl. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis ändert sich unter „Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen“ die Überschrift des § 21 durch eine redaktionelle Überarbeitung in:
„§ 21 Anerkennung und Anrechnung“
2. In § 1 wird die Klammerangabe „(AT PO-WB)“ berichtigt und das Kürzel „PO-“ gestrichen.
3. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 2 wird in Satz 2 das Kürzel „CP“ durch den Begriff „Leistungspunkte“ ersetzt und danach in einer Klammer der in der gesamten Ordnung für den Begriff „Leistungspunkte“ synonym verwendete Ausdruck „Credit Points“ einschließlich der Abkürzung „CP“ ergänzt. Zusätzlich wird der Wortlaut „nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“ angefügt. Absatz 2 Satz 2 lautet demnach wie folgt: „Ein ‚Weiterbildendes Studium mit Masterabschluss‘ umfasst 60 bis 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird der akademische Grad „Master of Law“ berichtigt in „Master of Laws“.

- c) In Absatz 5 entfällt am Ende der Satz „Pro Studienjahr können auf diese Weise maximal 10 CP erworben werden“.
- d) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „(7) Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung zeichnen sich dadurch aus, dass Beruf und Studium nebeneinander bzw. miteinander verzahnt stattfinden, dabei wird auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen Rücksicht genommen. Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sind entgeltpflichtig.“
4. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Modultypen sind Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule. Die angebotsspezifische Prüfungsordnung weist den Modultyp eines Moduls aus. Im Pflichtbereich sind die Pflichtmodule von allen Studierenden zu belegen. Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden aus einem durch die angebotsspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Katalog von Wahlpflichtmodulen in einem vorgegebenen Leistungspunkteumfang. Im Wahlbereich wählen die Studierenden Wahlmodule in einem durch die angebotsspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Leistungspunkteumfang.“
- b) In Absatz 6 wird in Satz das Wort „Leistungspunkten“ ersetzt durch die gängigere Bezeichnung „CP“.
- c) In Absatz 7 wird der Begriff „European Credit Transfer System“ in die vollständige korrekte Schreibweise geändert und dahinter in einer Klammer das entsprechende Kürzel „(ECTS)“ aufgenommen. Der vollständige Begriff lautet „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.
5. In § 4 Absatz 1 wird die Aufzählung der Buchstaben a bis d berichtigt und neu in Form einer Auflistung anhand von Spiegelstrichen in die richtige Reihenfolge gebracht. Die korrekte Auflistung sieht folgendermaßen aus:
- „– Vorlesungen,
– Übungen,
– Seminare,
– Sprachlehrveranstaltungen
– Projektstudien/Projektseminare,
– Praktika,
– Begleitseminar zur Masterarbeit,
– Betreute Selbststudieneinheiten,
– Exkursionen.“
6. In § 6 Absatz 1 wird in Satz 3 der Bezug auf den Paragraphen von „gemäß § 27“ zu „gemäß § 28“ berichtigt.
7. In § 9 Absatz 14 werden in Satz 4 die Worte „zur Wiederholung der“ ersetzt durch „auf erneute Zulassung zur“ und die Worte „zwei Wochen“ ersetzt durch die Worte „drei Monaten“. Satz 4 lautet somit wie folgt: „Der Antrag auf erneute Zulassung zur Masterarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.“

8. In § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Absatz 2 lautet durch eine redaktionelle Überarbeitung neu wie folgt:

„(2) Die Anmeldefristen können in der angebotsspezifischen Prüfungsordnung geregelt sein.“

b) Absatz 3 wird mit einem zweiten Satz ergänzt:

„Ein späterer Rücktritt ist bis zu zwei Wochen vor dem Erbringen der Leistung auf Antrag unter Angabe von wichtigen Gründen beim zuständigen Prüfungsausschuss möglich.“

c) Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(5) Anmeldungen zu und Abmeldungen von Studien- und Prüfungsleistungen haben bei der Akademie für Weiterbildung in der festgelegten Form zu erfolgen.“

9. Der § 15 wird wie folgt berichtigt:

a) In Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „fachspezifische“ ersetzt durch das Wort „angebotsspezifische“.

b) In Absatz 4 wird in Satz 6 die Regelung zur Bildung von Gesamtnoten „mit einer Stelle nach dem Komma“ berichtigt in „mit zwei Stellen nach dem Komma“.

c) Daraus folgt in Absatz 5 die Berichtigung der Gesamtnoten; Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich	2,50	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich	3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich	4,00	ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 - 1,25) wird die Gesamtnote ‚Mit Auszeichnung bestanden‘ erteilt. Bei der Berechnung werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

10. In § 16 Absatz 2 werden folgenden Änderungen vorgenommen:

a) In Satz 3 wird nach den Worten „allein zu versorgenden Kindes“ und vor „gleich.“ der folgende Einschub ergänzt: „oder einer/eines von ihr/ihm zu pflegenden nahen Angehörigen“. Satz 3 lautet nun:

„Der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer/eines von ihr/ihm zu pflegenden nahen Angehörigen gleich.“

- b) Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:
- „Bei Rücktritt von einer Prüfung aufgrund der Krankheit einer/eines pflegebedürftigen Angehörigen ist zusätzlich eine amtliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und ein Nachweis über die Pfllegetätigkeit einzureichen.“.
11. In § 18 Absatz 3 wird der Wortlaut unter Ziffer 1 „1. eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten“ geändert in:
- „1. die Masterarbeit auch im zweiten Versuch nicht mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet wurde;“.
12. In § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Absatz 3 erhält eine neue Fassung:
- „(3) Pflicht- und Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden. Ein Wahlpflichtmodul kann bei nicht bestandener Prüfung auf begründeten Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Ein Wahlmodul kann bei nicht bestandener Prüfung bei Einhaltung der Frist gemäß § 20 Absatz 1 durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Durch eine Ersetzung entstehen keine zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten.“
- b) Es wird ein neuer Absatz 9 angefügt mit folgenden Wortlaut:
- „(9) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die nachvollziehbar auf ein endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung im Sinne von § 18 Absatz 3 hinauszu laufen drohen, können Studierende eine Beratung in Anspruch nehmen.“
13. In § 20 werden in Absatz 1 folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Nicht-Bestehen“ berichtigt zu „Nichtbestehen“.
- b) In Satz 2 wird der Wortlaut „welche dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt“ geändert in „welche der erstmaligen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgt“.
- c) Satz 3 wird gestrichen; Absatz 1 erhält somit folgende Fassung:
- „(1) Beim Nichtbestehen einer Prüfung kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Die Frist zur Beantragung der Wiederholungsprüfung beginnt mit der Woche, welche der erstmaligen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgt und endet nach sechs Wochen.“
14. In § 21 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:
- a) In der Überschrift werden die Worte „von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „und Anrechnung“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Wortlaut „Prüfungsleistungen, die für das weiterbildende Angebot relevante Kompetenzen dokumentieren, werden von Amts wegen gemäß § 56 BremHG anerkannt und angerechnet,“ ersetzt durch den Halbsatz „Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden gemäß § 56 BremHG anerkannt,“. Ein neuer Satz 3 mit dem Wortlaut „Abweichungen in ECTS-Punkten können bei äquivalenten Lernzielen

akzeptiert werden.“ wird angefügt. Absatz 1 erhält somit folgende neue Fassung:

„(1) Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden gemäß § 56 BremHG anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erlangten Kompetenzen eines Moduls im entsprechenden weiterbildenden Angebot an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Abweichungen in ECTS-Punkten können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Ausdrücke „Anrechnung“ durch „Anerkennung“ und „Prüfungsleistungen“ durch „Leistungen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden in Satz 1 das Wort „Prüfungsleistungen“ durch „Leistungen“ ersetzt und am Ende des Satzes die Worte „, und für berufspraktische Tätigkeiten“ gestrichen. Satz 2 entfällt.
 - e) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgenden Wortlaut:

„(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau mit den Leistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des weiterbildenden Angebots oder Zertifikats an der Universität Bremen entsprechen, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen.“
 - f) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) Werden Leistungen anerkannt oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übertragung der Noten in das System nach § 15. Werden keine Noten nach § 15 gebildet, wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Die mit ‚bestanden‘ anerkannten oder angerechneten Leistungen fließen nicht in die Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung in der ‚Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen‘ ist zulässig.“
 - g) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“
 - h) Absatz 6 wird zu Absatz 7 und der Satzanfang „Über die Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Es“.
 - i) Absatz 7 wird zu Absatz 8.
15. In § 23 Absatz 8 Satz 1 wird der Ausdruck „Masterarbeit“ korrigiert in „Masterprüfung“ und das Wort „Nicht-Bestehen“ berichtigt zu „Nichtbestehen“.
16. In § 25 wird zu Beginn von Absatz 1 nach den Worten „Über die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung“ folgende Einfügung vorgenommen: „gemäß § 2 Absätze 3 und 4“.

17. In § 27 werden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.
- b) In Absatz 12 werden in Satz 1 die Worte „oder dem Prüfungsamt“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. September 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung ab dem 1. September 2018 aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2018 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen vom 3. Juli 2013, berichtigt am 14. März 2014.

Genehmigt, Bremen, den 18. Mai 2018

Der Rektor
der Universität Bremen